

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

von der commit IT solutions GmbH, 4040 LINZ, Ferihumerstraße 15, im weiteren COMMIT genannt, gelten für sämtliche **Lieferungen** und **Dienstleistungen**, die COMMIT gegenüber seinem Vertragspartner erbringt. Sie gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wurde.

1. Vertragsumfang und Gültigkeit, Allgemeines

1.1 Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von COMMIT schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

1.2 Die Vertragsteile sind sich bewusst, dass aufgrund der besonderen Komplexität im Bereich des Transports und der Verarbeitung von Daten keine hundertprozentige Sicherheit gewährleistet werden kann. Allgemeine Regeln über Leistungsstörungen und Schadenersatz sind daher vor dem Hintergrund der speziellen technischen Bedingungen, die in diesen Bereichen vorgefunden werden, zu verstehen und anzuwenden.

2. Leistungsumfang

2.1 Gegenstand eines Auftrages kann sein:

- Ausarbeitung von Organisationskonzepten
- Global- und Detailanalysen
- Erstellung von Individualprogrammen auf Basis eines Werkvertrages
- Lieferung von Bibliotheks- (Standard-) Programmen
- Erwerb von Werknutzungsrechten für Softwareprodukte
- Erwerb von Werknutzungsbewilligungen
- Erstellung von Programmträgern
- Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung)
- Einschulung, Beratung, Programmwartung, sonstige Dienstleistungen

2.2 Die Realisierung der vertragsgegenständlichen Leistungen erfolgt von COMMIT jeweils nach der von ihr gewählten Weise. Erfolgt auf Wunsch des Auftraggebers oder aufgrund besonderer Umstände, die dies erforderlich machen, eine Leistungserbringung außerhalb des Vertragsgegenstandes, werden die Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt. Die Auswahl der vertragsgegenständlichen Leistungen erbringenden Mitarbeiter obliegt COMMIT, die berechtigt ist, hierfür auch Dritte heranzuziehen.

2.3 COMMIT übernimmt keine Verantwortung für von ihr nicht betriebene, erstellte oder betreute Netze oder Netz- und sonstige Telekommunikationsdienstleistungen.

2.4 COMMIT ist nicht verpflichtet, Daten des Auftraggebers oder Dritter, die ihm diese zur Bearbeitung, zur Aufbewahrung oder zum Transport übergeben, auf deren Inhalt oder logischen Gehalt zu überprüfen. Erleidet COMMIT dadurch einen Schaden oder Mehraufwand, dass die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten rechtswidrige Inhalte aufweisen oder sich nicht in einem Zustand

befinden, die sie für die Erbringung der beauftragten Dienstleistung tauglich macht, so haftet der Auftraggeber.

COMMIT haftet nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass Dritte, deren Daten sie zur Bearbeitung, Aufbewahrung oder Weiterleitung übernommen hat oder sonstige Personen, zu denen COMMIT in keinem Vertragsverhältnis steht, mißbräuchlich handeln, sofern sie diesen Mißbrauch im Rahmen des Standes der Technik und der branchenüblichen Standards nicht verhindern konnte und mußte.

2.5 Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage in Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Daten beim Auftraggeber.

2.6 Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung (Pflichtenheft), die COMMIT gegen Kostenberechnung aufgrund der ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

2.7 Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn COMMIT nach Erstellung des Angebots innerhalb einer vereinbarten Zeit einen schriftlichen Auftrag vom Auftraggeber erhält.

2.8 Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer Programmabnahme spätestens 4 Wochen ab Lieferung durch den Auftraggeber. Diese wird in einem Protokoll vom Auftraggeber bestätigt. (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der von COMMIT akzeptierten Leistungsbeschreibung mittels der unter Punkt 2.5 angeführten zur Verfügung gestellten Testdaten). Läßt der Auftraggeber den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software jedenfalls als abgenommen. Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom Auftraggeber

- ausreichend dokumentiert COMMIT schriftlich zu melden, die um raschestmögliche Mängelbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, daß der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich.
Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.
- 2.9 Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, daß die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist COMMIT verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, daß eine Ausführung möglich wird, kann COMMIT die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, ist COMMIT berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit von COMMIT aufgelaufenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.
- 2.10 Bei Bestellung von Bibliotheks- (Standard-) Programmen bestätigt der Auftraggeber mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfangs der bestellten Programme.
- 2.11 Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Darüber hinaus vom Auftraggeber gewünschte Schulung und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des Auftraggebers.
- COMMIT erbringt seine Leistungen mit höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit sowie Verfügbarkeit und verpflichtet sich, die **vertragsgegenständliche Hard- bzw. Software** entsprechend dem Leistungsumfang zu erfüllen.
- 2.12 COMMIT wird von allen Verpflichtungen aus dem abgeschlossenen Vertrag frei, wenn Programmänderungen in der vertragsgegenständlichen Software ohne vorhergehende Zustimmung von COMMIT von Mitarbeitern des Auftraggebers oder Dritten durchgeführt, oder die Software nicht widmungsgemäß verwendet wird.
- ### 3. Liefertermine
- 3.1 Die Lieferung der Leistungen erfolgt laut dem von den Projektpartnern vereinbarten Projektplan. COMMIT ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.
- 3.2 Die angestrebten Liefertermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den von COMMIT angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt.
Lieferversögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind von COMMIT nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.
- 3.3 Dem Auftraggeber steht wegen Übertretung der in Aussicht gestellten Termine weder das Recht auf Rücktritt noch auf Schadenersatz zu.
- 3.4 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist COMMIT berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und Teilrechnungen zu legen.
- ### 4. Preise
- 4.1 Sofern im Auftrag nichts anderes vereinbart, gelten die im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung angeführten Preise ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die vertraglichen Einmalentgelte sind Festpreise und verstehen sich ab Geschäftssitz bzw. -stelle von COMMIT.
- 4.2 Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht von COMMIT zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Anfall berechnet.
- 4.3 Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.
- ### 5. Zahlung
- 5.1 Die von COMMIT gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 14 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.
- 5.2 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z. B. Programme und/oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist COMMIT berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
- 5.3 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch COMMIT. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigen COMMIT die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinn-Entgang sind vom Auftraggeber zu tragen.
Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen von 12 % p. a. verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist COMMIT berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Aktepte fällig zu stellen.
- 5.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.
- ### 6. Vertragsdauer

- 6.1 Die Leistungserbringung von Individualsoftware wird grundsätzlich mittels Werkvertrag (Zielschuldverhältnis) abgewickelt. Der Vertrag wird somit mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner wirksam.
Nach vollständiger Erfüllung durch den Auftraggeber und COMMIT bleiben die Bestimmungen betreffend Geheimhaltung und Datenschutz zeitlich unbeschränkt in Kraft.
- 6.2 Für den Fall der Begründung eines Dauerschuldverhältnisses beginnt das Vertragsverhältnis mit Vertragsunterzeichnung und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von beiden Teilen schriftlich gekündigt werden, frühestens nach Ablauf des 36. Vertragsmonates.
- 7. Gewährleistung, Wartung, Änderungen**
- 7.1 COMMIT ist Träger der Gewährleistung. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls und beträgt 6 Monate.
- 7.2 Die Gewährleistung bezieht sich auf die von COMMIT geschuldeten Leistungen, nicht jedoch auf Leistungen Dritter bzw. auf Mängel der eingesetzten Hard- und Systemsoftware.
- 7.3 Ist COMMIT nach wiederholten Bemühungen binnen angemessener Frist nicht in der Lage seine Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen zu erfüllen, hat der Auftraggeber das Recht auf Wandlung.
- 7.4 Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung der vereinbarten Leistung bzw. bei Individualsoftware nach Programmabnahme schriftlich dokumentiert erfolgen. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber COMMIT alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht.
- 7.5 Der Auftraggeber hat bei Qualitätsmängeln der Softwarekomponenten das Recht auf Verbesserung, bei bloßen Quantitätsmängeln das Recht auf Nachtrag des Fehlenden und bei wesentlichen und unbehebaren Mängeln das Recht auf Wandlung. Der Auftraggeber kann statt der Verbesserung oder dem Nachtrag Preisminderung begehren.
- 7.6 Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden von COMMIT gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.
- 7.7 Ferner übernimmt COMMIT keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verseuchung mit Computerviren, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.
- 7.8 Für Softwarekomponenten, die durch eigene Programmierer des Auftraggebers bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch COMMIT
- 7.9 COMMIT übernimmt im Falle der Erbringung von Internetdienstleistungen aufgrund der bekannten nicht völligen Verlässlichkeit des Internet keine Gewähr für die Übermittlung von Daten, insbesondere nicht für deren vollständigen, richtigen und rechtzeitigen Transport.
- 7.10 Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.
- 8. Rücktrittsrecht**
- 8.1 Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden und rechtswidrigen Handeln von COMMIT ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Softwarevertrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft.
- 8.2 Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflußmöglichkeiten von COMMIT liegen, entbinden COMMIT von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferfrist.
- 8.3 Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung von COMMIT möglich. Ist COMMIT mit einem Storno einverstanden, so hat sie das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30 % des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen. Das richterliche Mäßigungsrecht wird ausgeschlossen.
- 9. Haftung**
- COMMIT haftet für Schäden, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, entgangenen Gewinn, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen COMMIT sind ausgeschlossen.
- 10. Urheberrecht und Werknutzung**
- 10.1 Alle aus dem Urheberrecht an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc.) oder sonst aus der Schaffung der dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Leistungen abzuleitenden Rechte stehen COMMIT bzw. dessen Lizenzgebern zu.

Der Auftraggeber erhält das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden.

COMMIT überträgt dem Auftraggeber gemäß den Vereinbarungen des Softwarevertrages das nicht übertragbare und ausschließliche Werknutzungsrecht an den im Pflichtenheft beschriebenen Softwarekomponenten mit dem Verwertungs- bzw. Bearbeitungs- und Vervielfältigungsrecht, nicht aber dem Verbreitungsrecht gemäß dem Urheberrechtsgesetz.

Der Auftraggeber kann den Vertragsgegenstand gemäß dem gegenständlichen Vertrag und dem eingeräumten Werknutzungsrecht zum bestimmungsgemäßen Gebrauch verwenden. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben.

COMMIT räumt dem Auftraggeber Nutzungsrechte an Software und Datenbanken nur in dem für die Erfüllung des konkreten Vertragsverhältnisses erforderlichen Umfang ein. Ist Vertragsgegenstand die Erstellung und /oder Nutzung von Datenbanken, so erwirbt der Auftraggeber an der Programmleistung keine über die Nutzung im Rahmen der Datenbanknutzung hinausgehenden Rechte.

Jede Verletzung der Urheberrechte des Auftragnehmers zieht jedenfalls Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Falle volle Genugtuung zu leisten ist.

- 10.2 Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, daß in der Software kein ausdrückliches Verbot von COMMIT oder Dritter enthalten ist, und daß sämtliche Copyright- und Eigentümerrechte in diese Kopien unverändert mitübertragen werden.
- 10.3 Sollte für die Herstellung der Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies bei COMMIT gegen Kostenvergütung zu beantragen. Kommt COMMIT dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Mißbrauch hat Schadenersatz zur Folge.

11. Freiheit von Rechten Dritter

COMMIT wird den Auftraggeber auf eigene Kosten gegen alle Ansprüche verteidigen, die darauf beruhen, dass Teile des Vertragsgegenstandes ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht in Österreich verletzen, und dem Auftraggeber auferlegte Kosten und Schadenersatzbeträge übernehmen, sofern der Auftraggeber COMMIT von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt und COMMIT alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichshandlungen vorbehalten bleiben.

12. Immaterialgüterrechte und Sicherung

COMMIT ist durch den Softwarevertrag nicht gehindert, Komponenten zu entwickeln und Dritten zur Entwicklung zu überlassen, die dem für den Auftraggeber entwickelten ähnlich sind. COMMIT wird durch angemessene Vorkehrungen und Weisungen an alle Personen, die Zugang zu Individualkomponenten des Vertragsgegenstandes haben, die vertrauliche Behandlung dieser Teile des Vertragsgegenstandes sicherstellen.

13. Loyalität und Konkurrenzschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstößende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen.

14. Datenschutz und Geheimhaltung

COMMIT verpflichtet seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß den Normen des DSG 2000 einzuhalten.

Der Auftraggeber und COMMIT verpflichten sich zur Geheimhaltung der in Erfahrung gebrachten Daten, sowie zum Schadenersatz wenn die Bestimmungen des DSG 2000 nicht eingehalten werden.

In der gleichen Weise verpflichtet sich COMMIT zur Wahrung sämtlicher Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers, die im Zuges der Durchführung des Auftrages bekanntwerden.

15. Interessenskollisionen

Die Übernahme eines Auftrages durch COMMIT gilt als verbindliche Erklärung, dass COMMIT hinsichtlich der von ihr übernommenen Tätigkeit weder einer Verpflichtung noch Einschränkung unterliegt, noch eine solche übernehmen wird, die die vereinbarte Leistung in irgendeiner Weise stören könnte oder mit ihr unvereinbar wäre.

16. Geltendes Recht und Gerichtsstand

- 16.1 Das gesamte Vertragswerk unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Die sich aus dem bürgerlichen Recht ergebenden Rechte des Auftraggebers dürfen durch den Vertrag nicht eingeschränkt werden.

- 16.2 Zur Entscheidung aus den zwischen dem Auftraggeber und COMMIT abgeschlossenen schriftlichen Vereinbarungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten, einschließlich einer Rechtsstreitigkeit über das Bestehen oder Nichtbestehen des Vertrages, wird - soweit gesetzlich zulässig - die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in Linz vereinbart.

17. Sonstiges, Schriftform, Auslegungsregeln

- 17.1 Sollten einzelne Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hiedurch der übrige Inhalt des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden,

die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

- 17.2 Der gegenständliche Softwarevertrag enthält die vollständigen Abmachungen der Vertragsparteien. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 17.3 Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für den Verkauf an Verbraucher iSd KSchG gelten diese Bestimmungen nur insoweit, als das KSchG nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.